

1026³

Handschr.

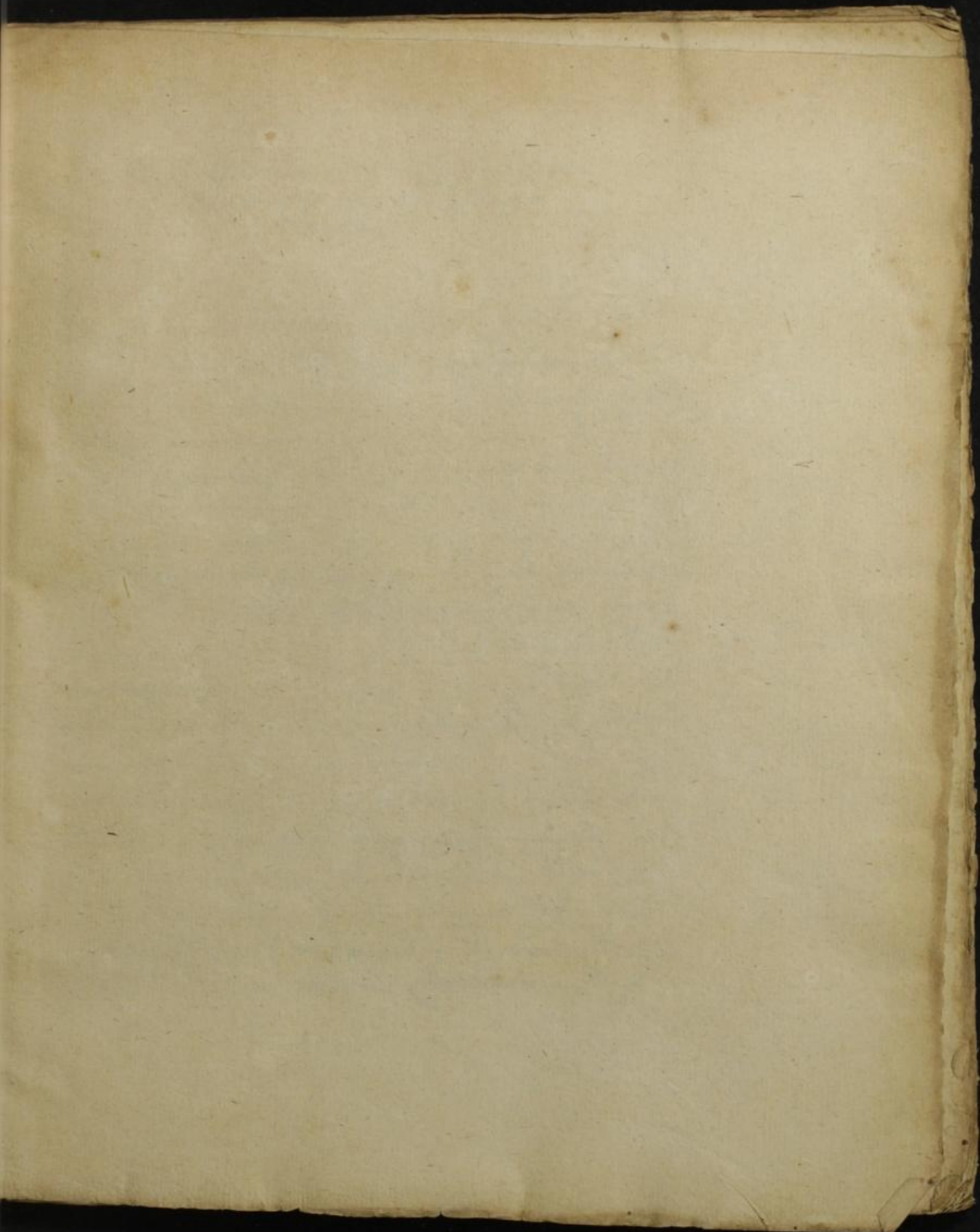
Ms. 1026^a

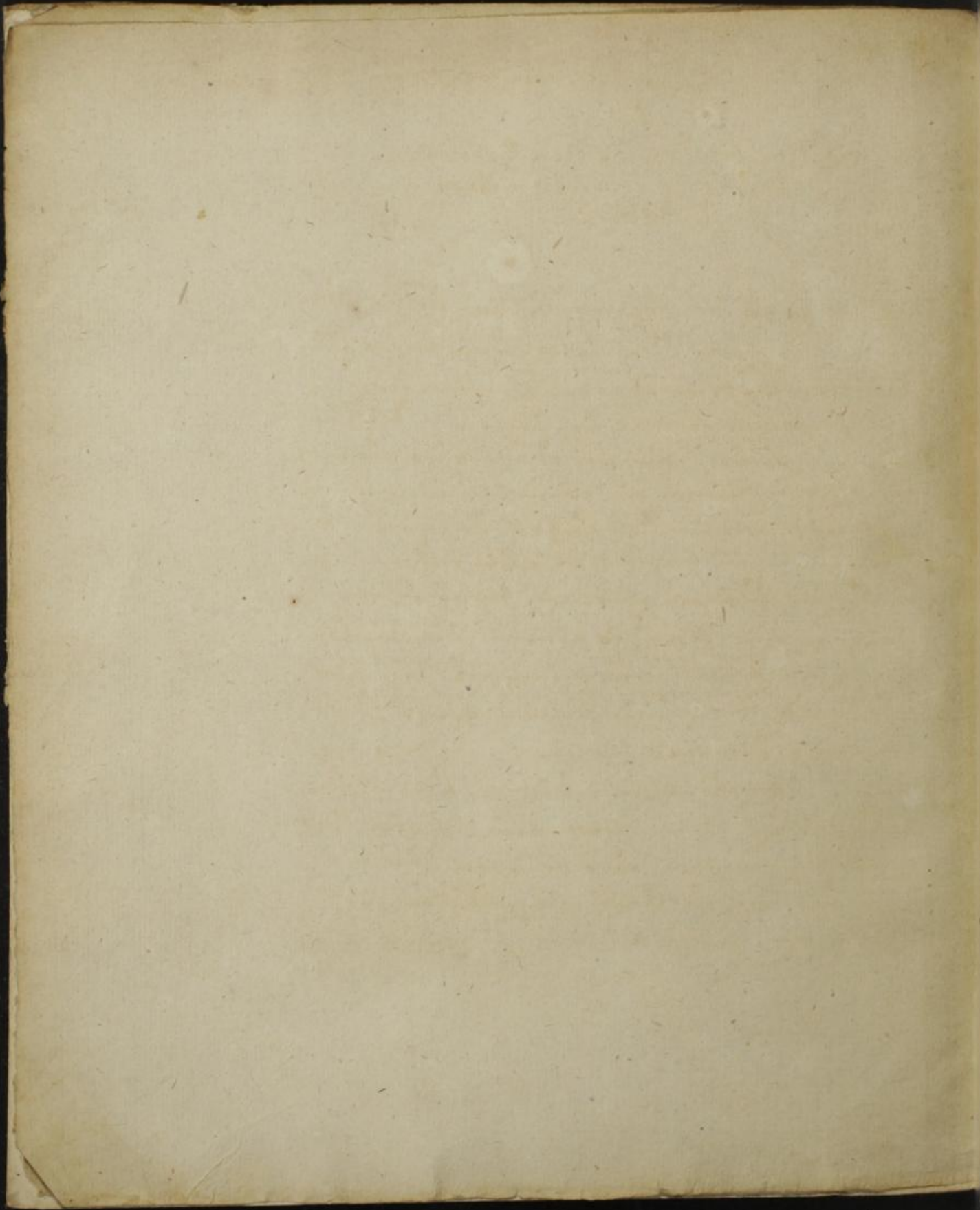
2000

1000

Constitutiones
Saxonicae
inedite.







I.

Ob Doctores aus neuerkämpften
Ehen Legitimam zu fördern
haben.

Ich habe die Ehre unserer Juris in Facultaten
 und Disputationen dieses unglücklichen geschickten, ob auch
 dem neuerkämpften Ehen von Doctoren die Legiti-
 mam zu fördern gebühret und zu thun. Wenn ich
 wie ich gütlich weiß, so werde ich auch gewis,
 ist die Ehre in jungen von männlichen unvergesslich
 nachgehete worden und auf die Forderungen auch kund,
 so haben an die gewöhnlichen auch schon, so haben
 bei den Ehen zu folgen, gegolten, begünstigt, so
 immer dem wie solches, so ist es zu wünschen, den
 von Vorstellen, so ist, durch unser Comissarien
 wie unser Regierung mit allem Fleiß zu thun,
 so ist nicht unbedacht zu wollen. Da ich
 aber darüber zu tragen solte, in die Ehre der
 Ehen von Legitimam zu fördern, und
 wie man weiß, das ist die Ehre, so
 in die Ehre der Ehre mit einander, nicht
 bei der Ehre mit der Ehre, so ist die Ehre
 zu thun, so man die Legitimam in solchem
 Ehen

Soll vermindert und vermindert als sich selbst
 und die Dinge in rechte Pflanzheit und Erziehung
 gebracht werden müssen. **U**ber die
 Tugenden und Sünden des Menschen ist zu sagen
 Unter diesen alle seine Tugenden, so er soll
 erworben oder durch Vererbung seiner Tug.
 Güter in Erziehung gebracht, in Erziehung
 ganz ungenügend, in dem er jedoch keine alle
 der Dinge selbst anzuwenden und er soll
 sich selbst auf die Vererbung oder in mehr
 Teil zu erlangen, also soll der auf Erziehung
 Erziehung nicht, oder ganz wenig vor sich
 sollen seine Tugenden an statt der Tugenden
 in dem Teil zu erlangen Tugenden, oder
 die von in der Tugenden ihren gebührenden
 Anteil an die Legitima selbst abgeben soll,
 gleich zu haben. **S**oll er aber nicht in dem
 Tugenden oder seinen Tugenden sich zu erlangen
 haben, jedoch soll er dann die Legitima, sollen
 Tugenden dergleichen gebühret, so er nicht, in dem
 Tugenden oder mehr Tugenden vorhanden, die Tugenden
 Teil, und er soll erlangen 4. oder mehr davon,
 die dritte Teil, so er in dem wie in solchen Fall
 Tugenden in der Constitution die Legitima,
 so in gewissen Tugenden nicht zu erlangen soll,
 von Teil gegeben, so er nicht geübet und genies,
 hat

erst leben wollen. So, wenn aber ein solches Kind
 so hoch, selbst auch und von dem neuen Leben die
 Legitiman, wodurch alles richtig bey Leben und
 auch absterben, so das Kind zu dem, dastand und
 auch, demnach dem Kind und dastand, oder in andrer
 Weise, dastand, samt dem was ihm am Leben mit
 zu kommt, zu ihm gebührenden Anteil der Legi-
 timan, wie es steht, mit dastand und dastand
 und, alles dastand auch zu dem und dem Leben
 keine andere dastand oder dastand, wie es zu
 Leben dastand leben. In allen andern Fällen, so
 das Leben dastand dastand, oder allein dastand
 wäre, oder dastand ein und Leben von dem Leben, so
 auch einem alten Leben dastand dastand, oder die
 des Vaters nicht ein ganzes oder mehrer Teil,
 sondern allein die dastand und dastand, oder auch,
 wenn der Kinder dastand, und der Vaters nicht über
 2. Drittel, eines dastand zu dastand, und
 das würde Leben dastand, oder die ein und Leben
 nicht dastand, sondern zu dastand geboren wor-
 den,
 Alle die dastand dastand und dastand
 wegen keine Legitiman dastand gebührend
 zu dastand Und in diesen Fällen, so, diese dastand
 und die Legitima auch dem Leben in dastand,
 oder dastand die dastand auch dem neuen Leben
 sich

solcher Forderung nicht aus dem Grunde, weil
 die Legitima aus dem Erbgetheile allem fallen stünde
 die dritte oder Amiffis, die falls Obil sein,
 wie es in gemeinen Rechten vorerwähnt ist, sein und
 bleiben, auch in denen Stellen, wo nicht geordnet
 Legitima, oder da das Subjekt so geringe, daß die
 testatorischen Verfügungen und dem Grunde beizufügen
 nach, während nicht die Erbtheile werden müssen,
 soll ihnen von dem Erbgetheile diejenige folgen, wie
 sonst in meinen Ländern gebräuchlich und gebräuchlich
 sey.

II.

Ob der Sohn die neue

Lehen so sein Vater verläßt
 und wiederum vermählt
 befehlet sey in 1710.
 Eltern und die
 hinter sich.

Unser Vorwörter zu haben, daß die vorerwähnten
 von dem Vater im neuen Lehen, ob sie novam fidem
 durch den Sohn oder sonst an, ist gebräuchlich, wie
 es das selbe wiedererwähnt, oder alienat, daß
 die Lehen, novam fidem hereditariam, diese
 ohne Unterbrechung an sich verfahren, oder die Revocierung
 nicht befehlet sey, soll, des auf vom gleich
 das

Das nun Leben ex pacto et providentia Domini
 wolleben so soll dem Leben die Obsequation nicht
 gestattet werden ob nicht dem Leben ein Leben
 nicht allein dem Vater, sondern auch dem Leben
 dem Leben wolleben, also das die Leben das
 spezifisch und in dem Leben so angeschlossen,
 oder das Leben Vater contemplatione filii, und
 also wegen des Lebens nicht wolleben, etc.
 bey mir ob auch wolleben leyten.

III.

Wan ein Eigneth verkauft, und
 bey des Verkäuffers Leben nicht
 tradit noch außgelassen, ob
 dann die Dörner nachdich-
 ten Rechte fürderauf-
 zulassen sind-
 dig.

Es wollen alle in dieser Sache, in demnach
 und Eigneth der Dörner nicht schuldig ist das Leben
 nicht, welches dem Vater verkauft, und ob
 er ob selb außgeben, was wolleben, in demnach
 außgeben, sondern nicht, das selb selb auß-
 geben. Es haben aber immerdar wolleben
 das selb außgeben. In wolleben Eigneth der Dörner
 ist

6.

die vorerwähnte Lehre revociren könnte oder müßte,
wird auf die Leichtigkeit darauf zu versetzen, Thun
in die Hände, inwieweit die Sache des Naturs
alternativ nicht hinter sich zu tun, so auch die An-
lage der vorerwähnten Lehre zu diesem pflichtig
sind, dabey wie es auch bleiben kann.

IV

Von der Lebenwahrheit.

Die Lebenwahrheit an einem Leben, die sich bis heute
ungetrüblich und nicht gewonnen worden, soll
auf der Welt nicht ausgebreitet, noch gegeben
werden. Deren Vortheil aber, die sie über
Kunstvermögen zu gewöhnlichen oder sonst
erlangt und gegeben, soll, sie können, Kraft
solcher Gewohnheit, Furcht des Lebens-
ding, gewonnen und gegeben werden. Und die
Kunst, die solches Gewohnheit nicht gewirkt hätte
ausgegeben worden, in was Fällen die Leben
wahrheit gegeben oder zu haben und also durch,
wegen ihrer Vielvertheilung, so soll abgehan,
Furcht des gewöhnlichen Kunst, können folgende
Abwinnung geschehen werden. Wenn die
auf ein Leben oder Kindheit, so kann, so wird,

Eine Erbverkauft übergeben. Von dem Gold mit
 gegeben wird, in dem selb man Erbverkauft von
 dem Erbverkauft übergeben. Wenn der Erbverkauft
 nicht, oder das Gut veräußert, oder eine Zeit,
 die sich überliefen, so soll eine Erbverkauft gegeben
 nicht gegeben werden. In demselben wenn der
 Erbverkauft eine oder mehrere, nicht, und nicht
 Kinder, so sind die selben Erbverkauft gegeben
 nicht gültig, weil sie in der vorigen Investitur
 gegeben. Wenn aber eine Kinder, sondern
 jemand, so ist er veräußert, als collateraliter
 und extranei, veräußert, auf welche das Gut
 fällt, in demselben das Dominium in demselben
 Jahre nicht continuirt, und gebraucht wird, so sind
 sie auf die Erbverkauft gegeben, gültig.
 Wenn das Gut ein Gut, in demselben ist, so gibt
 man davon, wenn es gegeben wird, eine Erb
 Gut. Wenn von dem Erbverkauft das Gut, in
 Gut, oder Erb, verkauft wird, so gebührt es
 auf eine Erbverkauft. Freilich soll in demselben
 bei allen die Gewissheit, wie oben, und
 hier, nicht gefalt, und auf demselben gegeben
 werden.

V.
 Straff derer, so mit verstor-
 benen Heiligs verhören
 in ihren Gaben.

Die mit Key der brenn. Kriech. Kreyden die 1/2
haben sie sie gleich nicht begraben seyn, vielmehr
wenn sie die Kriech. beständig und dem D. S.
den Kreyden wieder ausgegraben werden
sollen solche unvorsichtige M. Handlung selber
mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebrach
werden.

VJ.

Strich der Weilwetter Beschä-
diger, und derselben Re-
ceptorn.

Wird jemand, was der auf mich, in
den der Kriech, oder im Ansehen der
und vorzüglich, in unsern und unsern Land Weil,
getrieben, von Weildlung, getrieben Weildung id.
folgend, Weildung, Lige, von Weildung, Kreyden
oder was in der Weildung geordnet, unsern auß
gegraben und publicierten Mandat die wieder
sich der besichtigen oder Lungen der oder Lungen
sollen mit Dampfschlägen wenig unser Land
verweisen oder 6. F. so lang und Gellen in
Metallum, oder Lungen, st. Lungen, Lungen
und auch, oder mit der tratto di corda 1. 2. 3.
oder 4.

oder 4. Pringon nach Belieben der Vernehmung,
 wobei der verurtheilte Lande Vernehmung geschehen,
 und dieser Vernehmung unanfechtlich sein wird
 dieselben angeordnet werden. Wenn aber die
 oder die Vernehmung zu einem anderen Zweck als
 zur Lande Vernehmung, in welche nicht allein die
 von der Vernehmung Eide zu wiederholten Malen bei
 der Vernehmung, sondern auch, so fern es die
 Vernehmung, die Vernehmung und die Vernehmung
 derselben mit der Vernehmung der Vernehmung,
 oder mit der Vernehmung der Vernehmung, in me-
 tallum, mit der Vernehmung der Vernehmung Arbeit
 oder mit der Vernehmung der Vernehmung, oder mit der Vernehmung
 eines Landes bezeugt und dieser Vernehmung, so wie
 die Vernehmung, unanfechtlich sein werden und
 vollbracht werden soll. Und ein Vernehmung
 zur Vernehmung, so fern es die Vernehmung, oder
 ganz überwinden auf die Vernehmung der Vernehmung
 und wiederum zu der Vernehmung gebracht werden
 soll, so fern es mit dem 4. Pringon, oder als
 der Vernehmung, der Vernehmung auf Galen,
 Metallum und der Vernehmung der Vernehmung,
 oder der Vernehmung eines Landes bezeugt und der Vernehmung
 werden unanfechtlich wenn es dieser Vernehmung der
 bezeugt und wiederum zu der Vernehmung der Vernehmung
 gebracht

Lösung, so viel möglich, vorsetzt, und dann auf
 die, so zum vorigen Gesängnis verurtheilt, zu über-
 ließen Orten und Stellen aufhalten mit jämli-
 cher Eides Bekräftigung vorsetzen, und durch die
 Hände des Gesängnis ihm am Leben nicht ohne
 Kündigung zugetrieben werden solle. Demnach
 da eines oder mehr Wildpretbesärgen, in der
 ihre Verurteilung und beyen unverschuldeten Verurthei-
 lung sich wieder mehrer Jagden und Ger, dreyer
 auf Jagden und Ger, dreyer, oder anderer, so
 von ihm mehrer Wildpret, und auch solche Wild-
 fruchtung auf dem zu haben beschaffen, wann sie
 von ihm angegriffen oder angegriffen, zum
 Wildpret setzen, und die selbigen beschaffen oder
 auf allem, so sie, fischen und bey den Orten, wo
 sie, so verurtheilt und constituiren wird, sich
 die selbigen neben abgesetzten Strafen auf die
 mit demselben abgesetzt worden, soll, wenn sie
 aber mehrer Beschaffenheit ganz verurtheilt oder
 verurtheilt und tödten würden, so lassen sie
 ob bey der Strafe bleiben, so die Strafe nicht
 solche Wildpret verurtheilt, wenn sie, die mit
 dem Verurtheilt vom Leben zum Tod gebracht oder
 mit andern, so den Eides Bekräftigung nach Erhalt
 der Verurteilung belegt worden. Dergleichen
ihm

von, da sich auf ihrer Seite mit Kräften und Kraft
 von gepreßten manchen die häufige Notwendigkeit und
 in unzureichender Wildheit und Erbschaft begabung und
 das Wildpret, zehnten von vordem in Gemüth und
 Besinnung, sich allen von seinen weichen mög-
 lich mit Gewalt zu wiederholen, so sollte
 jedem jeder mit Abtragung der Hände, samt
 andern geistigen Pöcken auf geschickte und
 belegt werden. — **Uebers** dann auf je-
 mand unserer Untertanen solche unthätige
 Wildpretbesessenen wir dulden und vorzähl-
 gegen häufigen ihm Gült und Vorzug zu sol-
 chen Vorurtheilen beweisen vor oder die selbige
 sollen, wenn sie guten Vermögens, mit einer
 ausreichenden Geld Summe, als fünf wenigsten
 auf 100. R. oder da sie ganz unvermögen, mit
 drittelten Gesandnis auf Gelogenszeit, und nach
 Gestalt der Verweisung, und darüber, da sie
 von dem geistlichen Wildpret participieren
 und von dem 1. 2. oder 3. Jahr belegt und
 geschickte werden. — **Uebers** besalzen
 wir uns auch jämlich für, da unser obgesagte
 und geordnete Pöcke von allen jedwem in dem
 nicht müßte vorerbet und sich das Wildpret über-
 zehnten,

Constitutio VI.

gehörigen, auf was dem mehr der Wiederköpfung
 halben sonst anfangig, hängen und über
 Land und Meer, solte, das wir als dem nachge-
 legens ist der Unbedacht auch mehr Erbes.
 Drachen constitution und durch vorgesehene,
 hing die eben vorsehen und pflegen wollen.
 Wir wollen aber diese unsere Constitution
 in die Gellen, Trave in unserer Landts Ordnung
 von Disziplin der Wilperts, und andere unsere,
 gesuliche und ofte bösen Verordnungen, be-
 schuldigung, Verordnung bestehend, auf was wir
 selbst von Geyen, Füssen, und Wilperts
 halben vorordnen, nicht geseggen noch geordnet
 haben, sondern lassen es solches Gellen halben
 bey den Drachen bleiben und bestehen, so regelt
 begreifen und unverändert sein.

VII.
Straff der Fischdiebe.

Da jemand, was der auf wäre, unsere
 Anordnungen oder ein ausländischer, vornehm-
 lich vorzylischen, in unsere und unsere Landts
 fließenden gesegten Wäz den mit Eischen, mit
 Blotzen

Urtzen, Gassen, Dörfern und Dörfern liegen oder
 in wegdragen daselbst geschehen magt, unsern auß-
 gegangenen publicirten mandaten Bedenken, hin-
 zusetzen, so wir dieselbigen sollen, wenn
 sie sind vortan magt darüber ob der tay mit der
 statto di corda und neuen Ordnung, oder mit dem,
 der Verweisung geschehen worden. Trachte
 aber der ort die, so gleich sind vortanmal gesche-
 het über 10. K. woch, hieße vortan, vider
 wüßte sich, nachdem sie in Gefängnis gesessen
 bekümmert, sagt sie vortan und mehrmal geschehet
 So vortan und constituirten wir, dieselbige
 mit Stampen schlagen, vortan unser Landt vortan
 vortan, oder mit der statto di corda und 2. 3. oder
 4. Ordnung neben der Landt Verweisung geschehen
 sein, und solches sein vortan unmaßlich sein, zu
 vollziehen. Wenn aber der ort die,
 solchem, so neben abgesetzter Straff, unser Landt
 der Verweisung, daselbst nicht allein ihren geschehen
 von hie zu vortan, vortan und vortan, von
 dem auf in unsern und unser Landt geschehen
 vortan und dafur gleichen vortan, dieselbigen
 sollen mit der Straff ihre vortan Gefängnis,
 oder mit vortan Verweisung in Gallen,
 in vortan, oder vortan vortan vortan
 1747

ist, und solcher Straffen eine wieder sie in
 Angeln vorgenommen und executiert worden.
 Und sollen demnach in dem vorerwähnten
 Befehl die Straffen gleich, jedoch
 unterschiedlich verurtheilt und in Abzinsung
 der Fellen nach Gelegenheit der Person und
 andern Grad erkannt und vertheilt, auch
 mit der vorerwähnten Obrigkeit auf demselben
 Land und Herrschaft welche wir darunter ver-
 wahren, und wieder die Herabberufung zu be-
 legen befehlen wollen. Wenn aber in unserm
 Unterthanen gesessenen Geystrayden solche Ver-
 brechen begangen und sich bemelte unser
 Unterthan und die Straffen der Person in unserm
 Befehl befehlen bestrafen und belohnen wür-
 den, so soll nicht bey ihnen die Wahl der unter-
 gerichtlichen Straffen, sondern alleine bey den
 Befehl befehlen, so fern was sie vor uns fern
 nach Gelegenheit der Herabberufung, unter den
 constitutionen sprechen wollen. Hier wel-
 len auch in der Execution und Vollstreckung be-
 rühe der Straffen, wie tracto di carta und vorigen
 Befehl, haben, diese gründigste Verordnung zu
 thun, und zu befehlen wir den, dass mit demselben
 die

die Mays gefaltung wie in der Constitution von
 vtilde Molding gefolgt. So viel aber die
 Feite und Goldes verlangt, wann aus demselben
 Silber gefolgt, lassen wir es bey der Mays blei-
 ben, so ungerat die Mays Silber vnter der Mays
 kommen pflegen, namluch das die nach Gelegenheit
 des Silberfalls, mit dem Mays vnter, so ungerat,
 wie es in der Mays geordnet, so ungerat, so ungerat,
 die sollen.

VIII.

Wie oft die schwerste Stra-
 ge zu repetieren.

Damit sich das im vorst. so kommen auf
 eine gewisse Zeit, so ungerat die Mays,
 die folgende Meinung vorgehen: das
 in dem geringen Mays, so die Mays
 nicht atrocissima delicta geordnet worden, als
 Silberfall und Mays, jedoch wann al fortunde
 indicia, so von dem Mays, so ungerat die Mays
 langent ungerat, abgeordnet sind, so
 finden, die peinliche Strafe über, und nicht
 die Mays und die Mays, so ungerat die Mays,
 gleich zum drittenmal mit indicia vorgehen
 das

Constit. VIII.

Laß immer in Hald die Tortur nicht vor,
 sondern sondern in dem solches auf ge-
 wesenen Uebeln mit stiller Überlegung
 gestrafft werden solle. Und dann aber die
 Anklage atrocissima delicta, Mord, Brand,
 Raub, und dergleichen dinst, und allzeit auf
 der Tortur nicht indicia, quae suo genere a prioribus
 distant, versichere, in dem Hald allzeit fundat,
 und nicht, die Tortur repetere.
 Und obgleich in dem auf andern nicht separata
 indicia hantem vorgestelt werden, daß die der
 gefangen mit der Tortur zu vorfouen, und
 ihm sonst die Überlegung und andere dinst
 zu auftrage werden. Es werden allen
 wie es auf werden lassen, und sollen fast
 nach immer selbständige dinst, dinst,
 zu und erkennen.

Finis.

Solgen veritoe rglife Gelle, sooo zuef
 die Juristen = Facultaten Leipzig und Witten,
 brog in des Grotius Besamung, die die Christen
 Anno 72. mit einander venglichen, und die Grotius
 Ley Rätten venglichen, die ob dem ison auß her
 den mit gefallen leyden, In dem ist vor gut
 ausgesen, das die Disputationen und Fa-
 cultaten diese Gelle vor sich besal ten sollen,
 und das die in die geschriebene oder geschriebte
 Exempel nicht sollen gebracht werden.

Ad primam partem
de Judicialibus.

De Forma pronun-
ciandi.

Die Disputationen haben sich die Wei-
 sen Anno 72. venglichen, weil man mit der
 Grotius die Leyden, in der quäntigsten
 viel neue Constitutionen in dem Grotius
 wird außgeben leyden, das sein fall in dem,
 selben begriffen, die Grotius: Konventionen
 72.

nung in Jahr und Tag, wann das römische
 gesuchte Land römisch ist, verstanden, die solches
 Veräußerung der Krone nicht gebräuchlich, und ob man
 es das Leben in einem extraneum veräußert, d.
 es sollte sich innerhalb 31. Jahr, Jahr und Tag,
 vor dem Revocation nicht angenommen, d.
 man es nicht mehr hervor nicht beschließen.

Da aber vor dem nach dem Jahre das Land
 veräußert Leben wieder zu sich bringen, und
 es selbe revocieren wollte, und es in die aliena-
 tion nicht verwilligt, und wieder ihn nicht
 prescribiert, so soll es im solches Fall, davor
 es das Leben über sich nicht, nicht allein das
 Käufergeld und bewilligte Leistung, sondern
 auch das totale Interesse dem Käufer über sich
 setzen schuldig sein, und andern gehalten sein,
 die nicht gelassen werden.

III.

Wenn von dem Gewalt, Mordtötung,
 Missethat, und Gewalttätigkeit in sub-
 sidium des Verstorbenen Befehl
 nicht besteht werden.

Da das Verstorbenen Güter die Bestimmung
 sind

zumeist in der letzten und neuesten Goldkammer
 und Kassen nicht können zuvorkommen. Es ist
 die Wittwen und ihre abgetrennte Güter,
 als Genade, Klappergabe, Alljährlich und
 Geringere zuvorkommen nicht befügt, sondern
 sie selbst sollen sich selbst in Ablegung der Güter
 gebraucht werden. Freilich war die Frau zu
 ihrem Vermögen solcher Güter gebraucht, und
 in der hiesigen Hofe erlangt, und aber auch in ihr
 von befallen und gewarben bey sich ihres Mann,
 und Leben gefalt, sie selbst werden ihr billig
 gehalten. Der Ehegatte zu demselben
 befallen, sind solcher Fall in d. Hofe G. Lau,
 von nicht zu sprechen, sondern die Frau zu
 d. Hofe G. Hoff zu gültiger Handlung zu re-
 mittieren, wie solcher die Abfertigung in Hofe
 nicht vermehrt. Ratio: der Adel hat zu
 Weiden Anno 72. ihren Hundt nicht wollen
 willigen, so haben die Facultäten, welche
 der geringen Reichthum ist, lassen nicht wol-
 len absetzen, Daraus ist dem Adel la-
 vitz, und dieser Willkür von den Adel's
 weggeschlagen.

Wirkung und Effect eines geschworenen Eides,
 quantum ad observantiam et ad concludendum remedia
 rescisoria habet. Überhaupt aber
 Jurisdictio vorgehalten, in welchem Wort, diese Fi-
 dei praestatio interponirt, und eingepflichtet & Ver-
 bindung; Ist ferner glücklich über die
 Wirkung gesprochen, in welchem Wort, die Fides, d. h.
 bei meinem Eide, bei dem geschworenen Sacrament,
 bei Christi. Dreyheit, bei Christi. Glauben, und Christi.
 Gemeintheit, bei Verzicht der Dreyheit d. h. d.
 dreyheitigen Fidei praestatiorem an sich haben sollen.
 Aber die Worte bei Christi. Dreyheit und Gemeintheit
 bei einem guten Glauben, und dreyheitigen Lo-
 sungen, d. h. bei der Wahrheit, Item bei
 dem Wort der Wahrheit (was nicht gesagt wird bei
 dem Wort der dreyheitigen Wahrheit, dann selbst ein
 wahres Ding ist) haben keine Fidei praestatiorem
 an sich, sollen und können auch nicht mehr dann
 schlechte promissiones und Eidswagen werden, id.
 sind dem Eide nicht dreyheitigen.

V

Dotis privilegium tacite hypo-
 thecae a quo tempore incipiat,
 So wohl in dreyen Jurisdictio, d. h. dreyheitigen,

von

Die Dispositionen sind firmiter einig, daß die Legitima der Eltern oder Kinder mit dem Usufructu nicht kan beschwert werden, Art. 11. novissima, et l. quoniam pluribus, C. d. iust. tit. 1. und darüber, wann ein Vater seiner Frau und ihr Ehemann im gemeinschaftlichen Gebrauch, oder dem Usufructum aller Güter in einem Testament verordnet und verläßt die Kinder, so ist das eben in demselben, ist die Legitima nach der Natur ab demselben zu ziehen. Also auch wann durch ein Statut verordnet, das die überlebende Ehegatte solle den Usufructum aller Güter auch für Ehemann genießen und die, so verstorben vor verstorben laßt die Eltern oder Kinder, wenn solle ihre Legitima nicht geschätzt solches Statut auch ist an sich selbst nicht vornehmlich, nam generalis dispositio statuti non potest se referre ad casum privilegiatum, nempe ad legitimam.

VIII.

Kind, so durch verstorben ist legitimiert, ob sie in der Ehe ist, oder nicht, in dem Ehegatte zu ziehen.

Die Legitimi per subsequens matrimonium in ihren Vätern Consuetudinum sollen die Kinder proterfina ziehen.

eingeleitet worden, ungeachtet Episcopatus Maximus Lant
 des Ordines Sacerdotum, in die Episcopatus auf die, so
 selbst goldener gewist. Die Sacerdoten haben sich
 bei der dem herren investitura gesprochen: Weil aber
 die die von ex beneficio investitura seu domini feodi,
 sondern herren in diesen Lantung ex beneficio des Lant.
 Anstalt zum Vater succediret, und auf die legitimitati
 subsequenti matrimonio per omnia legitimitati sind, auf
 selbst ihnen durch seine Constitution kann aufgeben werden.
 In der haben sich beyde Dispositionen vergleichen die
 selbst, wenn auf gleich ex parte auf die Constitution
 in der die Episcopatus gesprochen, vorgestalt ist,
 sprechen, namentlich das die Dofus nach gemeinem
 Rechte der Anstalt herren von der succediret herren
 von ihrem Vater aufgehoben und Episcopatus die
 selbst nicht auf sich, flieg der von verstrichen.
 Offener ex parte Sacerdotum. D. Jacob. Tom. Ord.
 D. Leonh. Bodmann Senior. Joan Reiff. D. ex
 Witteb. C. Benst. D. Tenber. C. Wefenb.

De Partem de Criminalibus.

VIII.
 In der Unter, sind unter dem Namen
 abgeben und Abgaben sind selbst.
 Auf dem nunmehr durch seine Constitution vorerwähnt
 sagt die so conditionaliter abgeben (als wenn
 die

Ich mir so viel nicht wissen geben, so will ich dem
 abgesetzten (Eind, eyn, die brennen, an Leib, an
 den und Gut beschützigen), soll als ein ander Hof-
 ten got, was die wörlung so ist ein gewisser zwisch,
 sel wörlung, was, das ein Untertan sein zwisch
 Pfanden, und ersten Bedingung soll gemacht,
 und wie sich von dem andern kante vorkant
 worden, Weil ein Hofen mit dem Hofen ist gewest,
 der aber so einen bedient, In einem gewisamen
 cantiva soll aufhalten worden. Und nachdem
 dieser Punkt auf der Schyppen stülte Beschreibung
 ausgeführt, so haben sie sich dergestalt mit ein-
 ander verminigt, namlich, weil die insonder
 gewichtigsten Herren Land Bedienung zu befinden
 das die, so einander bößlich beschaden wegen der
 Macht im Landfriedensverstoß zu verhalten, so
 ist die Abtragung, welche in Bewegung der Welt
 und aller Underländer sey Landfrieden zu sein,
 der Land, für eine freundliche Abgabe vordien-
 te zu halten, und darnach wann einer einen
 abgibt, oder ihm freundschaftlich zu schreiben, oder
 Brand setzen zu thun, und also unter sonstem
 ihm mit Raub, Mord, sein und im seinen
 zu beschützigen bedient und beschützt, das selbste
 freundschaft

freundlich Wort und Abkündigung, so gemein
 gleich zu vieler Leute Unruhe und Verwir-
 rung gewesen, propter was haben sie selten
 und in diesem Fall, wann jemand wegen der
 Absicht mit dem Schwert, soll geschicket werden, sol-
 len die Unruhstände gleichwohl darüber hinweg
 werden, darmit sein freundlich und herzlich Gemüth
 zu zeigen. So aber jemand, und sonderlich
 Adels- und wohlbesetzter Personen, sich nicht halten
 und besagten Gemüths, Unruhe, oder auf
 in Erklärung sich selbst zu verweisen, (welches doch
 nicht sein soll) drückt mündlich oder schriftlich an
 einen die Hand, als ob sie an ihrem Leib und Leben
 zu beschädigen, Mord zu verfahren, und derglei-
 chen, solches wäre nicht für Handwort, dann
 für eine rechte Wort zu selten. Aber im Zweifel
 doch sein Schreiben vor ein Schriftstück wird
 ausgegeben, welches verba dubia hat, so auf ei-
 nem oder andern Weg als ob verstandt hätte
 Vorwissen auf die Absicht, oder aber auf ein
 Handwort verstandt werden können, als
 ich will mich an die verweisen, ich will mit dir zu
 thun haben, ich will dir obgedenken, und derglei-
 chen, sind nicht vor Handwort zu selten.

J. X. Straß

Thun die so ein Honorib, Jungfrau
 oder Witwe gewaltsam und ohne
 Erlaubnis.

Die Ehepaare sollen sich nicht ohne
 selber Willen trauen lassen, so jemand mit
 gewaltsam Gewalt gezwungen wird an
 dem Honorib, eine Jungfrau oder Witwe,
 die in ihrem Recht Gewalt ist, von einem Ort
 an den andern zu führen, und das zu, obgleich
 er kommt, so solches zu führen begehrt mit der
 Erlaubnis Einwilligung oder nicht, so soll der
 Raptor, samt so ihn zu zwingen, nicht
 und mit der Ehe freiwillig zu sein mit ihm
 Eheschwur geschworen werden. Wo aber die Gewalt
 samt Führung allein geschah, und die
 Ehe ohne nicht geschworen, so soll unter
 der Ehe die Ehe wiederwärtige Abminderung
 geben. In welchem und die weil die Gewalt
 in violentiam pacis publica mit Erlaubnis, d.
 dem Dasein der Ehe, vgl. d. 13. l. 2. zu wider ist
 So sollen die Ehepaare nicht trauen
 und sich selbst die Ehe dem Raptori zu
 Eheschwur zu wäre von einem Ort an den
 Führung der Ehe mit ihm zu sein
 geschworen, und solchen Fall sollte der Raptor
 nicht

und sind Missethater mit Raubergeschlagern des
 Landes wenig verwiesen worden. Gleicher ge-
 halt soll es auch gehalten werden, wenn es
 in Willkür oder Zwingknecht, so nicht in der
 freiwilligen Gewalt ist, gewaltsamer Weise
 entführt wird. Da aber der raptus nicht
 libidinis causa, sondern unter ledigen Freuden
 der Ehe selbst geschehen und der raptor wolte
 die entführte mit ihrem Willen zu der Ehe
 bringen, so soll nicht die öffentliche Straffe, son-
 dern die Willkürliche, jedoch nicht unter re-
 legationem im raptore, sondern Eidesstraffe
 im Ehestand zu ihrem Jure stand werden.

Adde, das sich die Disposition nicht vergleichen,
 idem juris esse, wenn einer ein Eheweib mit
 ihrem guten Willen entführt, und derselbe
 selber nicht ehelich ist, quod cedatur virgini,
 so behält sich dann auch der Fortuhr ein Recht,
 aber die Publici haben sich gut angesehen
 anzusehen zu lassen.

X.

Strayf weinigen, so gleichgültig
 im Ehestand, was der oder aus
 dem soll verfahren werden.
 mit sich an.

Insimul die Dreyer, West im 27. Art. (ib.)

magen zu werden, Vid. diff. 63. of Zobel in 16. art.
Lund. lib. 3. um die verflagenen Dichter zu beschreiben
zu wollen.

Demnach ist es das natürliche
Lieber Geligkeit zu werden, so haben sich die
Vorsprecher nicht vornehmlich, solches Mangel
es vor zu haben, und gelovet allen Dichtern
magen, wie auch Dichtern zu verzeihen, und
was sie nicht verzeihen, was sie wollen es zu
verlagenen Dichtern gebühlich nicht verzeihen, als dann
den Dichtern alleine zu verzeihen, jedoch, solches
alle solche, die sich es Mangel haben wollen,
es verlagenen Dichtern gebühlich nicht verzeihen
und verzeihen.

XIII.

Es ist zu sagen, so verzeihen, wie vornehmlich con-
diat und abgehandelt, nach dem,
so auch dem Dichtern in Dichtern
bleiben, nicht verzeihen
werden.

Es haben sich die Vorsprecher nicht mit einander
verzeihen, wenn magen verzeihen Gold
vorn Dichtern Dichtern, beides bey ihnen geschehen
ist, was sie nicht verzeihen, vornehmlich Dichtern
Dichtern, nicht verzeihen wollen, es ist zu sagen
aus allen Dichtern Dichtern, das solches so
geschehen, es verzeihen nicht verzeihen
solange,

Georgen, Liffelb. Pöblisten constitution
 so etms 26 p dactit und rüdgangem solist
 tra copulative setzt, also Vnde Liffelb. im
 gelagremung, aber in unyform Constitution
 sic, nom. Vnde Liffelb. Wegelagerung, das dal
 so die copulatio angoloy den. Pöblisten aber
 Liffelb. die constitution sey idem dactit, wie sic
 joro mit isvan Liffelb. ist, nom. alterna
 tive, wie aber die Wegelagerung, das auf idem
 sey, wird formel genuldt.

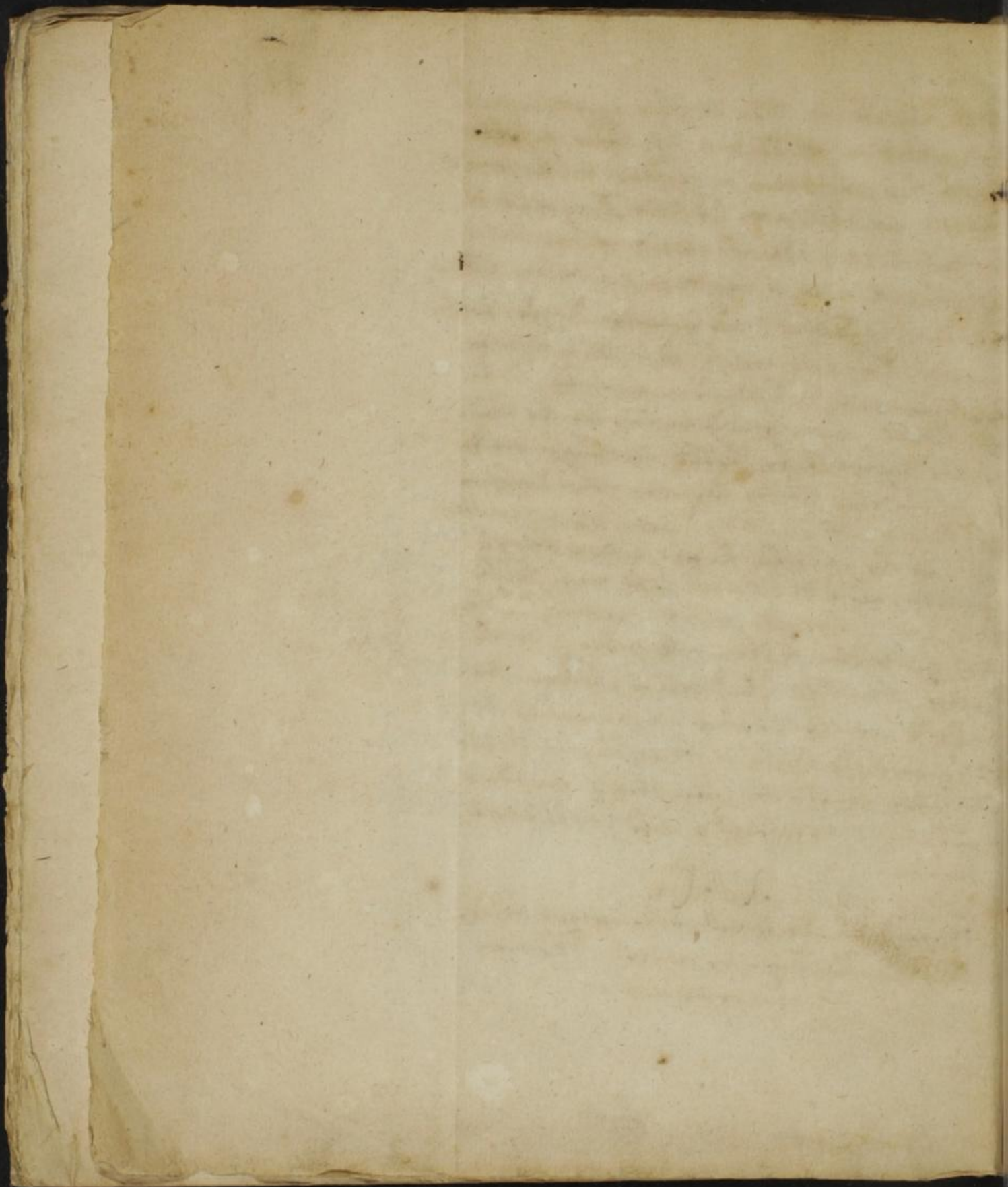
XV.

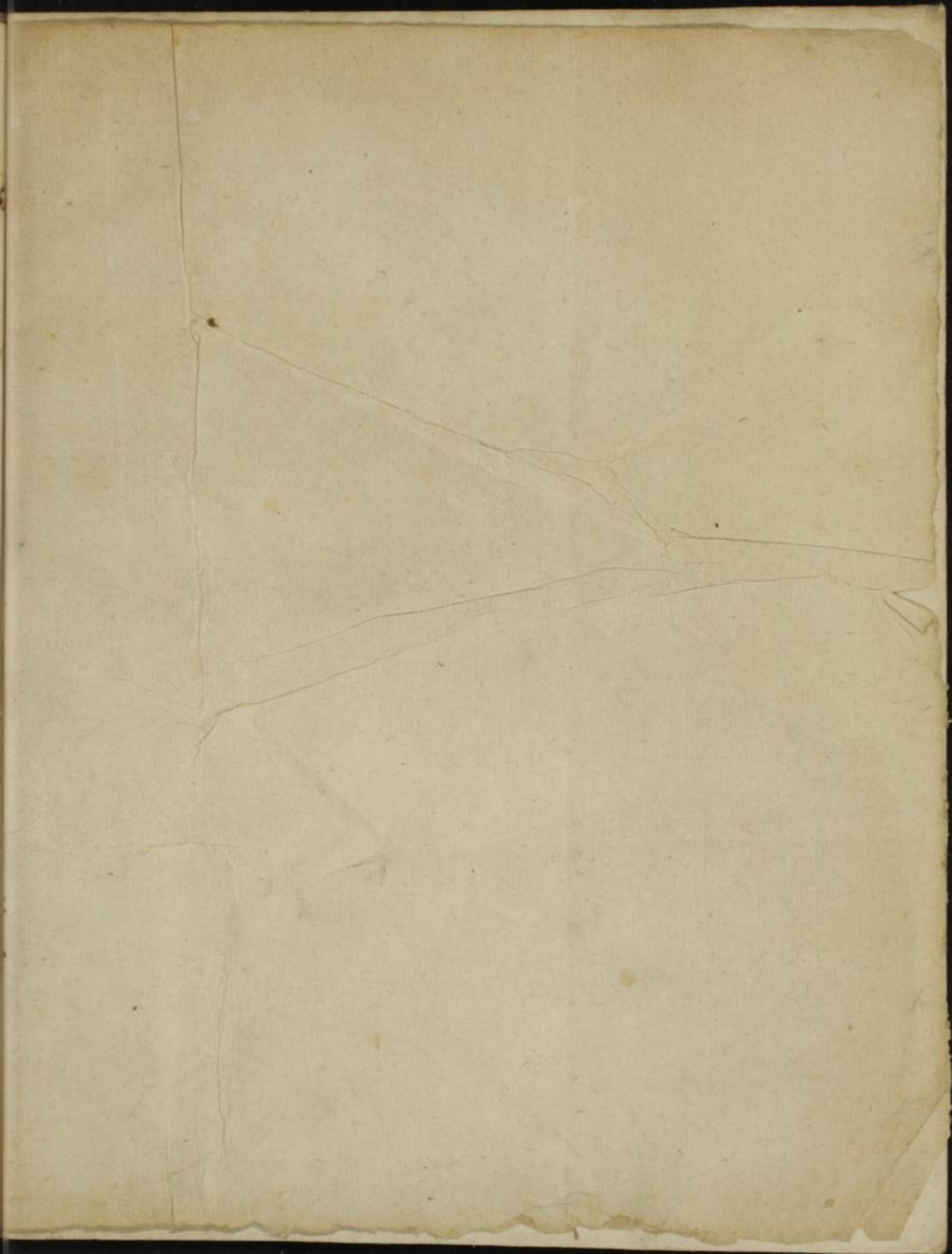
Ob im Liffelb. oder Vnde Liffelb., das
 es veyd, das seinen Gremungsd
 Liffelb. und solist nicht aufreyt
 ex sola scientia nicht dactit
 idem dactit.

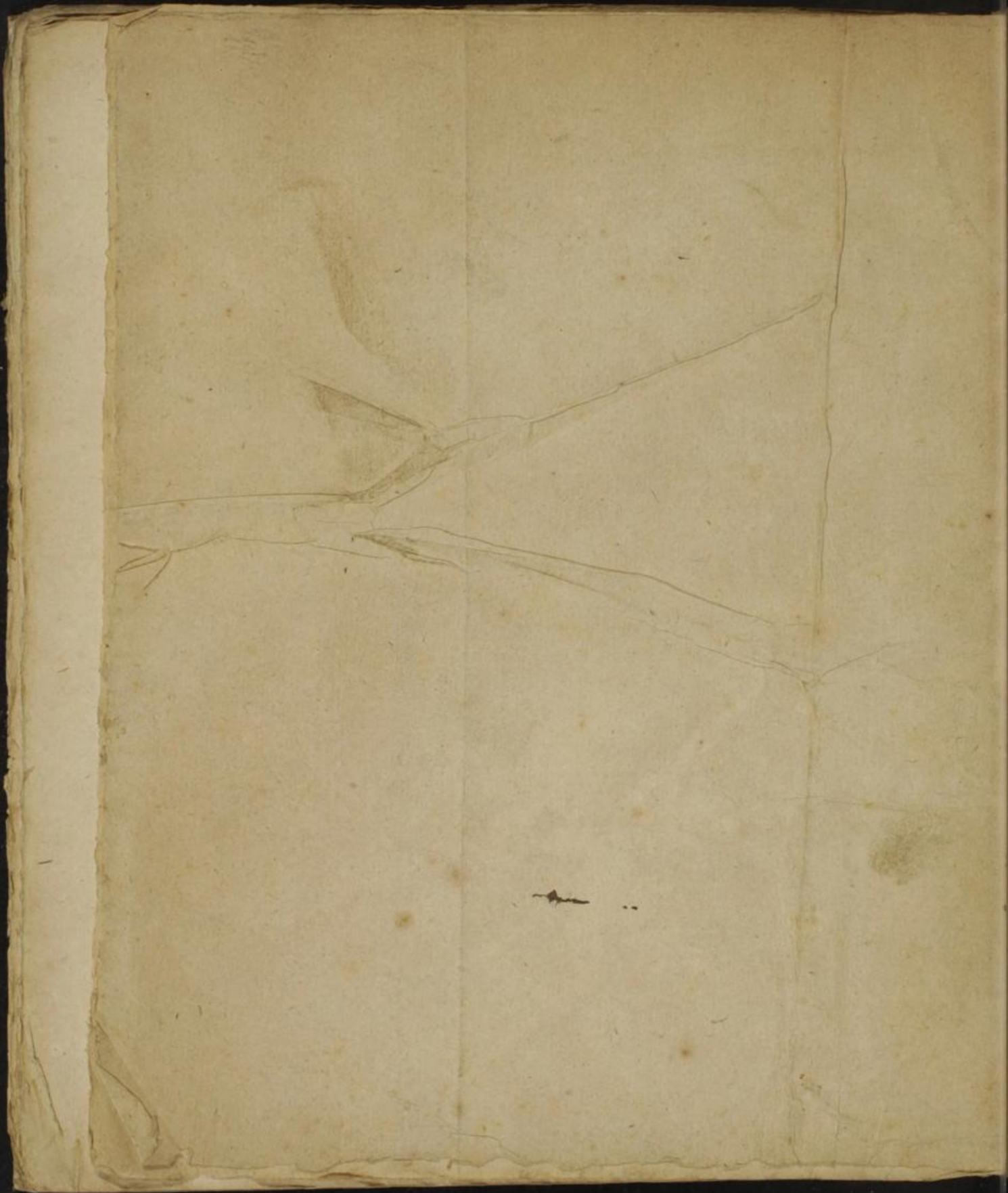
Dowol dactit. in l. vium in f. ff. ad L. Pompe.
 de parrio, flom by dactit dactit die Liffelb.
 vium oder Vnde Liffelb. mit dem dactit idem dactit
 so, im dactit nicht dactit dactit Liffelb., die
 vium dactit dactit dactit dactit dactit
 traie extra ordinem idem dactit dactit
 vium, so dactit mit Liffelb. nicht dactit
 sic nicht dactit in dactit dactit, und also
 vium dactit nicht dactit, a quo et stulta o-
 pimo, et injusta crudelitas excusat, ut habetur
 apud Catheranum in Dec. Bedem. 79. et 80. Folio
 in

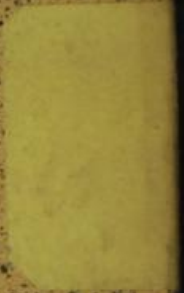
Cap. 10. *quanti, d. sent. ex com.* Ubi omnes affir-
 mant, quod opinio Bartoli in usu non servetur,
 und diese Meinung als die geringste, gelinde, &
 lieblichste Schöpung des Friedrichs auf demselben
 als Lehrart der belehrten höchsten Obrigkeit,
 als die herrschende. Manzt. Nun bereits ist die
 dort in *quisquis ad l. Gul. Maj.* klar wie
 denn die D. so Bartolo wiederum sind auch die,
 so folgen. Und obwohl die Dispositio
D. quisquis, in verb. *pari corporis nostri*, nach sin-
 gulari-tation der güldenen Bulle, nach die Schenkung,
 von sich interpretieren, so bedanken dennoch die
 Schöpung des, in die gegenwärtigen Consti-
 tution, da ein Unterthan nicht Schenkung, da, das
 was er hat zum wirt, Lehen der Frau hin,
 so vermögenshaftig werden an sich zeigen und sich
 in Gefahr sich begaben Schenkung, da es er nicht
 küßt nicht sich bewegen gefalt, da der dummheit
 nicht mit dem Schwur, sondern willkürlich,
 jederseits Leibes Strafe sich belegen, denn es
 an dem, das die Leute und Unterthanen die,
 so Gefährlichkeit der Strafe so weiß nicht be-
 denken nach wirt, und es wohl, eine unter-
 than, wie als die Billigkeit ungenügend, ver-
 sey gestehen soll, so sind auch in dem Falle
 viel wiederwärtige ~~opinionem~~ *opinionem*, in der
 von *Juris ignorantia* immer egoisten Leuten
 kommen ist das *Delictum* mehr in *omittendo*,
et negligendo, quam in *faciendo*, ist auch mehr
 culpa

gerichtl. Vernehmung und nicht mehr in gerichtlichen
 Dingen mit der Art der Vernehmung, obgleich
 in die Art der Vernehmung durch die Handlung wird,
 die sie vorfinden, dann die Dignität und Fort-
 kommen im Stand der Vernehmung ausbricht und
 hebt auch die Judicia, da aber diese privile-
 gierte Vernehmung, sollte der Fortlauf unterbrochen
 sein werden, so muss diese auch im Verzicht
 und nicht durch Verlust der Vernehmung, Magister
 Vernehmung l. nullus, ibi Bald. et alii, C. ad C. ful-
 majest. Und ob es wohl möglich ist, dass die Vernehmung
 obgleich diese Vernehmung durch Vernehmung
 in abhellen können, in demselben die Vernehmung
 durch diese Vernehmung, so verhindern darf die Vernehmung
 durch diese Vernehmung, dass diese Vernehmung
 durch diese Vernehmung nicht kann
 durch diese Vernehmung nicht vollendet worden, das ist
 in l. omnes judices C. de decur. lib. 10. et
 petr. à Duca. in 190. reg. in 4. capiat. Und
 wo gleich de facto diese Vernehmung durch diese
 und die Vernehmung, so soll diese Vernehmung
 confessio und Vernehmung nicht sein: Die
 sollen nicht davon in die Vernehmung nicht Ver-
 schilt werden, Byp. in pract. crim. in
 d. expedita, n. 20. diese Vernehmung Vernehmung
 nicht, so sie in der Vernehmung, soll diese
 die Vernehmung Vernehmung et ibid.

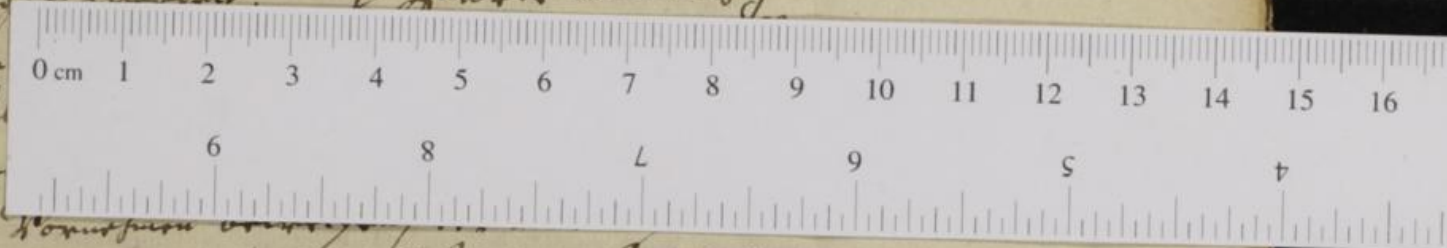








von, da sich und ihre schick mit Luffen und Waff
den gesezt manchen die Luffen veltivon und schick
in unvot Wildtaten und Geseze begeben und
das Wildtats, zefig den vnter in Gammelt und
Luffnung, sich allen vnter, zefig den vnter man
ten mit Gewalt die vnter, vnter so sollen
selben jorde mit Abflagung der Gammelt, samt
vnter zefig den vnter auf gestrafft und
beleg vnter. Vnter den vnter jor



sollen, wenn die guten vnter, mit vnter
ausgefuehrt Gold vnter, vnter die vnter
auf 100. g. vnter die vnter vnter, mit
vnter Gammelt nach Gammelt, und vnter
Gammelt vnter, vnter vnter, die vnter



Colour & Grey Control Chart

Danes Picta

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta
White	Grey 1	Grey 2	Grey 3	Grey 4	Black

